



Satzung des Vereins

11.04.2014

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bahngolf-Club Bildstock (BGC)". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist 66299 Friedrichsthal-Bildstock.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Bahngolfsports auf sportlicher Grundlage. Er dient der körperlichen und seelischen Gesundheit und ist für die ganze Familie geeignet, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Entstehen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele akzeptieren und verwirklichen helfen.
- (2) Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr ab Eintrittsdatum.
- (4) Die Mitgliedschaft eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (6) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt ist nach einjähriger Mitgliedschaft zu jedem Monatsende möglich, wenn die Kündigung bis zum 15. des Vormonats durch eingeschriebenen Brief an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgt.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen:
- a) wenn ein Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen seiner Beitragspflicht nachkommt.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die Haus-, Spiel- oder Platzordnung, die Interessen des Vereins oder bei vereinschädigendem Verhalten.
 - c) bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
 - d) Wegen unehrenhaften Verhaltens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dies muss erfolgen durch einen eingeschriebenen Brief oder durch die persönliche Übergabe des Schreibens, bei dem mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zugegen sein muss.
- (5) Gleichzeitig mit dem Ausschluss kann eine Platzsperre erfolgen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung Berufung einlegen. Dies hat schriftlich zu erfolgen, und zwar nach den gleichen Regeln wie in § 4 Ziff. 4. Zur Einhaltung der Frist gilt das Datum des Poststempels oder das Datum der persönlichen Übergabe an mindestens zwei Vorstandsmitglieder. In diesem Fall kann der Vorstand eine Sperre bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aussprechen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied hat sich dort persönlich zu rechtfertigen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird die Berufung ohne weitere Begründung verworfen. Eine erneute Berufung ist dann nicht mehr möglich. Die Mitgliederversammlung gibt dem Mitglied seine Entscheidung am Ende der Berufungssitzung bekannt. Die Mitgliederversammlung in einer Berufungssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Vereinsstrafen:
Bei Verstößen gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, grobem oder

wiederholtem Verstoß gegen die Turnierbestimmungen sowie bei Verstößen gemäß § 4 Abs. 3, die keinen Ausschluss rechtfertigen, können vom Vorstand folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:

- a) schriftlicher Verweis
- b) Spielsperre
- c) Platzsperre

Gegen diese Strafen kann Berufung eingelegt werden. Für die Berufung gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglied) ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied zwischen 12 und 65 Jahren ist verpflichtet, eine gewisse Zahl an Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung auf der durch den Verein betriebenen Minigolfanlage zu leisten. Mitglieder, die Ihre Mindeststundenzahl nicht erfüllt haben, müssen pro fehlende Stunde einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag an die Vereinskasse bezahlen und erhalten keine Zuschüsse für Turniere und Fahrtkosten ausgezahlt.
- (4) Die Menge an Pflichtstunden sowie der zu entrichtende Stundensatz bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand bestimmt.
- (6) Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden die Beiträge nicht zurückerstattet.
- (7) Der Jahresbeitrag ist am 01. März des jeweiligen Geschäftsjahres beziehungsweise vier Wochen nach Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig.
- (8) Juristische Personen können als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden.
- (9) Der Jahresbeitrag der Fördermitglieder wird mit dem Vorstand abgestimmt und beträgt mindestens einen Mitgliedsbeitrag.
- (10) Jedes Fördermitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung

- Der Vorstand

§7 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, von denen jeder einzelvertretungsberechtigt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um folgende Positionen erweitern:
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Schriftführer
 - Bis zu zwei Beisitzer

Der gesamte Vorstand sollte aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4)
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie die Turniere zu bestimmen, die bezuschusst werden.
- (7) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder oder Kommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten bestellen.
- (8) Der Vorstand hat sich zu bemühen, die Spielstärke des Vereins und der einzelnen Mitglieder zu fördern und ein kameradschaftliches und sportlich faires Einvernehmen innerhalb des Vereins zu wahren.
- (9) Fallen Vorstandsmitglieder innerhalb einer Wahlperiode durch Tod, Krankheit, Rücktritt oder Unfähigkeit in der Ausübung der ihnen zugewiesenen Ämter bzw. Funktionen aus, so kann der Vorstand bis zu drei Ersatzmitglieder kommissarisch bestellen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktionen der Ausgeschiedenen oder Dispensierten übernehmen.
Ebenso kann der Vorstand den Tätigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes einschränken und ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied zur Wahrnehmung der ausgefallenen Funktionen ernennen.
Diese Bestimmungen finden auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung.

Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (10) Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Spesen und Auslagen, die innerhalb der jeweiligen Funktion eines Vorstandsmitgliedes im Sinne der Vereinsinteressen angefallen sind, werden gegen Vorlage von Belegen erstattet. Alle Ansprüche auf Auslagenerstattungen verfallen nach drei Monaten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für bestellte Vereinsmitglieder.
- (11) Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ausgeglichene Kassenführung und eine ordentliche Geschäftsführung zu sorgen und gegebenenfalls den Kassenwart und die Kassenprüfer über voraussichtliche Schwierigkeiten hinsichtlich der finanziellen Entwicklung des Vereins zu unterrichten.
- (12) Der Kassenwart ist berechtigt, zur Abwendung finanzieller Schwierigkeiten oder sonstiger Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung mit einer Frist von acht Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (13) Aus dem Vorstand ausgetretene oder von ihm dispensierte Mitglieder haben unaufgefordert alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und sonstiges Vereinseigentum unverzüglich dem amtierenden Vorsitzenden zu übergeben.
- (14) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung sollte am Jahresanfang vor Beginn der Turniersaison stattfinden.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie beschließt insbesondere
 - über die Entgegennahme des Jahresberichts und über die Jahresabrechnung des Vorstands
 - alle zwei Jahre über die Neuwahl des Vorstands
 - über die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - über die Anzahl der Pflichtstunden sowie die Höhe des Entgelts für nicht geleistete Arbeitszeiten
 - über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann, auf Vorschlag eines Drittels der Mitglieder muss eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einberufen

werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle einer Verhinderung wird ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Leitung beauftragt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist die letzte Berufungsinstanz bei Vereinsstrafen und im Ausschlussverfahren. Entscheidungen werden in einer solchen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefällt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
 - a) sie ordnungsgemäß einberufen ist und
 - b) mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Ladungszeit ist hier zwei Wochen.

Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

§9 Die Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, sowie die Fördermitglieder. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres können Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten, also eine beratende Stimme.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die Ziele desselben nach besten Kräften zu unterstützen.
- (4) Alle Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen

Veranstaltungen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- (5) Jedes Mitglied hat die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs erlassenen Anordnungen zu befolgen.
- (6) Alle Informationen für die Mitglieder werden regelmäßig am „schwarzen Brett“ bekannt gegeben. In Ausnahmefällen (Einladung zur Mitgliederversammlung oder wegen anderer wichtiger Gründe) werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich eingeladen.
- (7) Zu Turnieren muss einheitliche Vereinskleidung getragen werden.
- (8) Ein Spieler, der mit seinem Einverständnis zu einem Turnier gemeldet wurde und nicht zeitgerecht bei seinem Aufruf am Start ist, ist verpflichtet, das für ihn gezahlte Startgeld der Vereinskasse zurückzuerstatten.
- (9) Der im Besitz befindliche Mitgliedsausweis bleibt Vereinseigentum. Er ist beim Ende der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (10) Vom Verein gewährte Zuschüsse an Mitglieder für Sportbekleidung und sonstiges sind vom Mitglied zurückzuzahlen, falls es vor einem Jahr nach der Bezuschussung die Mitgliedschaft kündigt oder ausgeschlossen wird.
- (11) In Fragen der Auslegung und Ergänzung der Satzungsbestimmungen gelten die Normen des Bürgerlichen Rechts.

§10 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und solche aus Diebstählen.

§11 Auflösung und Anfallsberechtigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Landessportverband für das Saarland**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.